

T e i l s t u d i e n o r d n u n g
für das Fach 16.3 Islamkunde
(Hauptfach)
für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Hauptfach Islamkunde im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienziele

- (1) Das Studium der Islamkunde im Hauptfach soll die Grundlagen vermitteln für eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit in Bereichen wie Forschung und Lehre an Hochschulen, Dokumentations- und Bibliothekswesen, Auswärtiger Dienst, internationaler Kulturaustausch, interreligiöse Beziehungen, Erwachsenenbildung und Verlags- und Pressewesen.
- (2) Die Studenten sollen durch das Studium der Islamkunde
- einen Überblick über die islamische Religion und das islamische Recht sowie über Kultur, Politik und soziale Wirklichkeit islamischer Länder in Geschichte und Gegenwart gewinnen, wobei neuzeitliche Entwicklungen besonders berücksichtigt werden sollen;
 - angemessene Kenntnisse im Arabischen und einer zweiten islamischen Kultursprache wie Persisch, Türkisch oder Urdu erwerben, die sie sowohl zur sachgerechten Auswertung schriftlicher Quellen als auch zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation befähigen;
 - repräsentative Werke des islamischen Schrifttums aus verschiedenen Sachgebieten und Epochen bis hin zur Gegenwart in der Originalsprache kennenlernen;
 - die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung islamkundlicher Themen erwerben.

§ 3 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

1. der Erwerb von gründlichen Kenntnissen der arabischen Grammatik unter Einschluß von Besonderheiten sowohl des klassischen Arabischen als auch des modernen Hocharabischen und die Aneignung eines arabischen Grundwortschatzes;
Lernziel ist die Fähigkeit, einen mittelschweren arabischen Text unvokalisiert zu lesen und sich in einfacher Form in der Hochsprache auszudrücken;
2. der Erwerb von Grundkenntnissen in einer zweiten islamischen Kultursprache gemäß § 2 Abs. 2, 1. Spiegelstrich dieser Teilstudienordnung;
3. der Erwerb der Kenntnis der Grundtatsachen der islamischen Religion und Kultur;

4. das Kennenlernen der philosophischen, historischen, religions- und sozialwissenschaftlichen Methoden sowie der Hilfsmittel, die für die Islamkunde von besonderer Bedeutung sind, und die Einübung ihres Gebrauchs.

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

1. die Erweiterung der Kenntnisse sowohl im modernen Hocharabischen als auch in älteren arabischen Sprachstufen bis hin zum Erwerb der Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten mit arabischsprachigen Quellen;
2. die Erweiterung der Grundkenntnisse in der gewählten zweiten islamischen Kultursprache;
3. der Erwerb einer vertieften Kenntnis ausgewählter Teilgebiete der islamischen Religion und Kultur wie etwa Koranexegese, Mystik, Staatstheorie, Sozialgeschichte, Entwicklung der islamischen Religion und Kultur in einzelnen Religionen oder Epochen.

§ 4 Verlauf des Studiums

Pflicht=P	Wahl-Pflicht=WP	Wahl=Wahl	scheinpflichtig=s
Semester	Art der Veranstaltung	Semesterwochenstunden	
a) Grundstudium			
1. - 4.	Sprachausbildung im Arabischen durch Besuch der Kurse Arabisch Ia, Ib und Ic bis IVa, IVb und IVc mit jeweils insgesamt 6 Unterrichtsstunden pro Semester. Scheine werden erteilt jeweils am Ende des zweiten Kurssemesters aufgrund einer Klausur und am Ende des vierten Kurssemesters aufgrund eines Leistungsnachweises nach Maßgabe des Dozenten.	Ps	24
	Sprachausbildung in der zweiten Sprache	Ps	8
	2 Proseminare	Ps	4
	Vorlesung „Einführung in den Islam“	P	2
	weitere Vorlesungen/Übungen	WP	4
b) Hauptstudium			
5. - 8.	Lektürekurse/Übungen auf der Basis arabischsprachiger islamischer Quellen	P	10
	weitere Lektürekurse/Übungen auf der Basis arabischsprachiger islamischer Quellen	W	6
	Fortsetzung der Ausbildung und Quellenlektüre in der zweiten Sprache	Ps	6
	Islamkundliche Hauptseminare		
	- auf der Basis arabischsprachiger Quellen	Ps	4
	- auf der Basis der zweiten Sprache	Ps	2
	Vorlesungen/Übungen	WP	8
	weitere Vorlesung/Übung	W	2

80

(davon 72 Pflicht und Wahlpflichtbereich)

§ 5 Empfohlene studienbegleitende Aktivitäten

Alle Studenten des Hauptfaches Islamkunde sollen im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten an einem Feriensprachkurs in einem arabischen Land und an einer Exkursion in ein islamisches Land teilnehmen.